

- Der Bürgermeister -

Informationen der Verwaltung zum Tourismusbeitrag 2018

In den letzten Wochen wurden von verschiedenen Seiten Informationen in Form von Presseberichten und Rundmails zum Tourismusbeitrag herausgegeben. Leider spiegeln sie teilweise falsche Tatsachen wider und tragen zur Verunsicherung der Beitragspflichtigen bei. Die Verwaltung der Inselgemeinde Juist möchte mit diesem Informationsschreiben Klarheit für die Beitragspflichtigen schaffen.

Zusammenfassung der nachfolgenden detaillierten Erläuterungen:

Die Inselgemeinde Juist erhebt über ihren Eigenbetrieb Kurverwaltung satzungsgemäß einen Gästebeitrag (vormals Kurbeitrag) zur teilweisen Deckung des Aufwandes für Tourismuseinrichtungen und einen Tourismusbeitrag (vormals Fremdenverkehrsbeitrag) zur Deckung des teilweisen Aufwandes für die Förderung des Tourismus. Aufgrund einer Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) mussten die Satzungen der beiden Einnahmearten zum 01.01.2018 an die neue Gesetzeslage angepasst werden. Gleichzeitig wurden die umzulegenden Aufwendungen turnusgemäß neu kalkuliert.

Der Rat hat die Entscheidungskompetenz, die prozentuale Verteilung der umzulegenden Aufwendungen auf den Gästebeitrag und den Tourismusbeitrag per Satzung festzulegen. Um den Gästebeitrag eines Erwachsenen je Übernachtung nicht, wie es nach der Beitragskalkulation rechtlich zulässig wäre, auf einen Betrag mehr als 3,70 € festsetzen zu müssen, wurde die prozentuale Verteilung zwischen den beiden Beitragsarten etwas umgeschichtet, nämlich rund 70 T€ vom Gästebeitrag auf den Tourismusbeitrag verlagert. Mit den Ergebnissen der Nachkalkulation wurde der auf den Tourismusbeitrag umzulegende Betrag um 74 T€ auf 355 T€ erhöht.

Mit der bereits seit 2013 gültigen Betriebsartentabelle wurden die Fremdenverkehrsbeiträge / Tourismusbeiträge nach den Umsatzzahlen der jeweiligen Beitragspflichtigen bemessen. Die Betriebsartentabelle als Anlage zur Tourismusbeitragssatzung wurde ebenfalls zum 01.01.2018 aktualisiert. Während die Vorteilssätze unverändert blieben, mussten die meisten Gewinnsätze an den Stand der aktuellen Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums angepasst werden. Dieses führte in verschiedenen Branchen zu deutlichen Steigerungen, da die Richtsätze zum Teil – insbesondere im Bereich des Gastgewerbes – erheblich gestiegen sind.

Um eine Deckung von 355 T€ unter Beachtung der aktualisierten Gewinnsätze zu erzielen, musste der Beitragssatz von 3,53% auf 3,69% angehoben werden.

Zweck der Erhebung eines Tourismusbeitrages

Die Inselgemeinde Juist (Eigenbetrieb Kurverwaltung) erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, einen Tourismusbeitrag.

Bedeutung der teilweisen Deckung

Neben dem Tourismusbeitrag erhebt die Inselgemeinde Juist (Eigenbetrieb Kurverwaltung) auch einen Gästebeitrag zur Deckung des Aufwands für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der dem Tourismus dienenden Einrichtungen (Tourismuseinrichtungen) sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen, soweit der Aufwand nicht durch Tourismusbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird.

Satzungen und Kalkulation für 2018 und 2019

Das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) wurde in 2017 geändert. Der Kurbeitrag wird vom Gesetzgeber ab 2018 als Gästebeitrag und der Fremdenverkehrsbeitrag ab 2018 als Tourismusbeitrag bezeichnet. Die vorherigen Satzungen für den Kurbeitrag und den Fremdenverkehrsbeitrag verloren gemäß NKAG mit dem 31.12.2017 ihre Wirkung.

Es mussten daher zwei neue Satzungen zum 01.01.2018 erstellt werden. Die neue Gästebeitragssatzung und die neue Tourismusbeitragssatzung wurden von der Verwaltung erstellt und vor Beschlussfassung in der Ratssitzung vom 13.12.2017 abschließend juristisch geprüft.

Gleichzeitig wurde die Kommuna-Treuhand GmbH mit der Beitragskalkulation für die Erhebung von Gäste- und Tourismusbeiträgen für den Kalkulationszeitraum 2018 und 2019 beauftragt. Die letzte (Dreijahres-)Kalkulation stammte noch aus dem Jahr 2014 und bedurfte somit der Erneuerung.

Die Kalkulation ergab einen zu deckenden Gesamtaufwand von 4.767 T€. Dieser soll im Einzelnen wie folgt gedeckt werden:

Gesamtaufwand	- 4.767 T€
Einnahmen aus Gästebeitrag	2.553 T€
Einnahmen aus Tourismusbeitrag	355 T€
Einnahmen aus den Einrichtungen (zum Beispiel Eintrittsgelder Schwimmbad, Veranstaltungskarten, Anzeigen Gastgeberverzeichnis, Shopartikelverkauf, etc.)	1.302 T€
Anteil der Gemeinde zur Abgeltung des Vorteils, der den Einwohnern durch die Einrichtungen der Kurverwaltung geboten wird	188 T€
Zwischensumme (noch nicht gedeckter Aufwand)	369 T€
Befreiungen beim Gästebeitrag (siehe nachfolgenden Text)	405 T€
Nicht beitragsfähige Aufwendungen mit den darauf entfallenden Erträgen sowie vorzunehmende kalkulatorische Anpassungen	-36 T€
Kontrollsumme	0 T€

Aus rechtlichen Gründen (Oberverwaltungsgericht) dürfen vorteilsunabhängige Befreiungen (§ 5 Gästebeitragssatzung), wie zum Beispiel die Befreiung der Kinder bis 13 Jahre, und Teilbefreiungen (§ 6 Gästebeitragssatzung) beim Gästebeitrag nicht in der Kalkulation angerechnet werden. Dadurch fehlen dem Eigenbetrieb Kurverwaltung in 2018 und 2019 jeweils 405 T€, die nicht eingepreist werden dürfen.

Teilergebnis der Kalkulation für den Tourismusbeitrag 2018 und 2019

Ziel der neuen Kalkulation für 2018 und 2019 war es, dass keine Unterdeckungen mehr anfallen. Unterdeckungen aus den Vorjahren können in den kommenden Jahren nicht nachgeholt werden und haben somit keine Auswirkungen auf den aktuellen Beitragssatz. Erzielte Überschüsse müssten aber im nächsten Kalkulationszeitraum als Deckungsmittel angerechnet werden.

Für die Jahre 2018 und 2019 müssen 74 T€/Jahr von den Beitragspflichtigen zusätzlich übernommen werden, um eine Unterdeckung zu vermeiden. Der durchschnittliche Deckungsbetrag der Jahre 2016 und 2017 steigt damit von 281 T€ auf 355 T€ (+26,3%) für die Jahre 2018 und 2019 an.

Die Verwaltung hat gemäß Ratsauftrag die Aufwendungen so zu gestalten, dass eine Unterdeckung nicht stattfindet. Dazu reicht die Steigerung des Tourismusbeitrags allein nicht aus. Hier bedarf es zusätzlich aufgrund nicht zu beeinflussender Kostensteigerungen, wie zum Beispiel tariflicher Erhöhungen beim Personal, einer Reduzierung bei den beeinflussbaren Kosten, wie zum Beispiel beim Materialaufwand oder den bezogenen Leistungen wie Druckkosten.

Beitragssatz

Um einen Deckungsbetrag von 355 T€ zu erzielen, musste der Beitragssatz von 3,53% auf 3,69% angehoben werden. Leider beinhaltete die am 13.12.2017 beschlossene Tourismusbeitragssatzung einen überhöhten Beitragssatz von 4,75%, welcher bei den Vorauszahlungsbescheiden vom 10.07.2018 zu einer Gesamteinnahme von 448 T€ geführt hätte. Der falsche Beitragssatz resultierte aus einem Formelfehler in der uns bereitgestellten Berechnungsdatei des beratenden Fachanwalts. Der Fehler wurde am 17.07.2018 von der Verwaltung aufgedeckt und bereits am nächsten Tag dem Rat kommuniziert. Der Fachanwalt hat seinen Formelfehler bestätigt.

Bereits am 01.08.2018 wurde mit dem ersten Nachtrag zur Tourismusbeitragssatzung die notwendige Senkung des Beitragssatzes vom Rat auf 3,69% beschlossen. Mit dem Anpassungsbescheid vom 12.08.2018 wurde der Bescheid vom 10.07.2018 teilweise in der Höhe der Differenz zum Anpassungsbescheid aufgehoben. Dem Bescheid wurde ein zusätzliches Informationsschreiben beigelegt.

Der zur Ermittlung des Beitragssatzes anzuwendende Deckungsbetrag aus der Kalkulation stieg um 26,3% auf 355 T€. Die Steigerung beim Beitragssatz (Anpassung von 3,53% auf 3,69% gemäß Nachtragssatzung) ist mit 4,53% erheblich geringer, was daraus resultiert, dass die besonders stark zu Buche schlagenden Gastgewerbe-Gewinnsätze, gemäß der aktuellen Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums, beträchtlich erhöht werden mussten. Bei unveränderten Gewinnsätzen wäre die Steigerung des Beitragssatzes folgerichtig aufgrund des höheren Deckungsbetrages ebenfalls 26,3% gewesen.

Aufgrund der gestiegenen Gewinnsätze, die sich auf den Verteilungsmaßstab (durch den der Deckungsbetrag dividiert wird) steigernd auswirkt, fällt die Steigerung des Beitragssatzes aber wesentlich geringer aus. Eine Abstimmung / Plausibilitätsprüfung dieser beiden Steigerungswerte im Verhältnis zueinander ist somit nicht ohne weiteres möglich. Dieses erklärt unter anderem auch, warum die Verwaltung den in der Höhe falsch ermittelten Beitragssatz nicht sofort erkennen konnte.

Gewinnsatz

Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart aus. In der zum 01.01.2018 gültigen Tourismusbeitragssatzung haben sich viele Gewinnsätze geändert. Die Gewinnsätze sind der Anlage zur Satzung (Betriebsartentabelle) zu entnehmen. Während für einige Betriebsarten eine Senkung des Gewinnsatzes vorgenommen wurde, mussten viele andere erhöht werden. Die Gewinnsätze wurden uns von Herrn Rechtsanwalt Elmenhorst (Fachanwalt für Verwaltungsrecht) aktuell zur Verfügung gestellt und beruhen auf der Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums.

Die Änderungen der Gewinnsätze führen bei der Verwaltung zu keinen Mehr- oder Mindereinnahmen. Der für 2018 kalkulierte Deckungsbetrag von 355 T€ bleibt davon unberührt, da Änderungen an den Gewinnsätzen durch eine Änderung des Beitragssatzes kompensiert werden. In einem Rechenbeispiel würde die Herabsetzung des Gewinnsatzes bei den Hotels (BA-Nr.: A01) von 9% auf 7% zu einer Erhöhung des für alle gültigen Beitragssatzes von 3,69% auf 3,83% führen. Die Reduzierung des Gewinnsatzes einer – in der Gemeinde wirtschaftlich gewichtigen – Betriebsart würde immer eine Erhöhung des Beitragssatzes und eine Mehrbelastung aller anderen Betriebsarten bedingen. Umgekehrt gilt natürlich entsprechendes. Die Gewinnsätze werden planmäßig, aufgrund der gesetzmäßig mehrjährigen Kalkulationsperiode, erst wieder für den Beitragszeitraum ab 2020 überprüft und aktualisiert.

Vorteilssatz

Der Vorteilssatz ist eine Rechengröße, die den Anteil am tourismusbedingten Umsatz je Betriebsart beschreibt. Die Vorteilssätze sind, weil sich das Verhältnis zwischen Gästeaufkommen und Einwohnerzahl nicht verändert hat, im Vergleich zu den Vorjahren unverändert.

Widerspruch / Klage

Die Niedersächsische Landesregierung hat das Widerspruchsverfahren zum 01.01.2005 abgeschafft. Beitragspflichtige haben gemäß der Rechtsbehelfsbelehrung auf ihren Bescheiden nur die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg. Die Klagefrist gegen einen Bescheid beträgt einen Monat nach Bekanntgabe. Da bislang nur Vorauszahlungsbescheide zum Tourismusbeitrag 2018 ergangen sind, kann sogar noch nach Zugang des endgültigen Bescheides für 2018 geklagt werden, dieser wird voraussichtlich im Juli 2020 zugehen.

Schlussbemerkungen:

Die Verwaltung begrüßt jeden konstruktiv geführten Dialog mit seinen Bürgern. Kritik, sowohl negativ wie positiv, kann zu besseren Ergebnissen für uns alle führen.

Für Fragen zum Thema Tourismusbeitrag steht Kämmerer Herr Jansen mit seinem Team gerne zur Verfügung.

Am 23.08.2018 wird es eine öffentliche Veranstaltung mit Herrn Rechtsanwalt Elmenhorst zum Thema Tourismusbeitrag geben. Die Veranstaltung findet um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus statt.